

– **Radiogeräte:**

Für die Benutzung von Radiogeräten gilt – anders als bei Hausmusik (vgl. dazu oben) – herkömmlicherweise der Grundsatz der Zimmerlautstärke; alles was darüber hinausgeht, muss als wesentliche Beeinträchtigung i. S. von § 906 Abs. 1 BGB angesehen werden, da durch die Geräuschmissionen nicht nur eine Beeinträchtigung des Ruhebedürfnisses sondern auch des ungestörten Rundfunkempfangs des Nachbarn vorliegt.¹²⁸ Das Gleiche gilt für Fernsehempfang, Schallplatten- und Kassettengeräte oder CD-Player. Beim Betrieb solcher Geräte im Freien liegt eine unzulässige Lärmmission dann vor, wenn sie auf dem Nachbargrundstück dort, wo sich üblicherweise Menschen aufhalten (z. B. auf einer Terrasse), noch deutlich wahrnehmbar sind; auf bestimmte schalltechnische Werte kommt es dabei nicht an.¹²⁹